

Curriculum

für das Bachelorstudium

Germanistik

Kennzahl L 033 617

Datum des Inkrafttretens
01.10.2015

1. Änderung: Mitteilungsblatt 05.04.2017, 14. Stück, Nr. 98.1, gültig ab 01.10.2017

Curriculum für das Bachelorstudium

Germanistik

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines.....	- 3 -
§ 2	Qualifikationsprofil.....	- 3 -
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen	- 4 -
§ 4	Akademischer Grad.....	- 4 -
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums	- 5 -
§ 6	Studieneingangs- und Orientierungsphase	- 9 -
§ 7	Auslandsstudien/Mobilität.....	- 9 -
§ 8	Lehrveranstaltungsarten.....	- 9 -
§ 9	Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer	- 10 -
§ 10	Gebundene Wahlfächer	- 12 -
§ 11	Freie Wahlfächer	- 13 -
§ 12	Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern	- 13 -
§ 13	Lehrveranstaltungen mit besonderen Anmeldevoraussetzungen.....	- 14 -
§ 14	Bachelorarbeit	- 14 -
§ 15	Prüfungsordnung	- 15 -
§ 16	In-Kraft-Treten.....	- 15 -
§ 17	Übergangsbestimmungen	- 15 -
ANHANG	Unverbindlicher empfohlener Studienverlauf zu Orientierungs- und Planungszwecken	

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Umfang des Bachelorstudiums Germanistik beträgt 180 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP). Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern. Das Bachelorstudium Germanistik ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (im Folgenden: UG) der Gruppe der geistes- und kulturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.
- (2) Das Arbeitspensum für die einzelne Studienleistung wird in ECTS-Anrechnungspunkten angegeben, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden. Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden/Kontaktstunden (§ 51 Abs. 2 Z. 26 UG).

§ 2 Qualifikationsprofil

Das Qualifikationsprofil beschreibt die wissenschaftlichen und berufsvorbildenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die Studierende durch die Absolvierung des Studiums erwerben, in Form von intendierten Lernergebnissen sowie die zentralen Lehrinhalte des Studiums und Berufs- und Tätigkeitsfelder, für die das Studium qualifiziert bzw. auf die das Studium vorbereitet. Die Berücksichtigung von Gender-Aspekten bereitet darauf vor, substantiell an der Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderungen in einer sich zu einer humaneren und geschlechtergerecht wandelnden Gesellschaft beizutragen.

- (1) Das Bachelorstudium Germanistik vermittelt folgende Kenntnisse und Kompetenzen:

Die Absolventinnen und Absolventen kennen grundlegende Inhalte der Germanistik, verfügen über methodisches und theoretisches Wissen und sind in der Lage, dies in den einzelnen Teilbereichen des Faches analytisch und kritisch anzuwenden. Sie erwerben Basiskompetenzen zur Reproduktion, Reorganisation und Reflexion wissenschaftlicher Inhalte in mündlicher und schriftlicher Form einschließlich der dafür notwendigen Arbeitstechniken.

Die Absolventinnen und Absolventen kennen in Grundzügen die Entwicklungen der älteren und der neueren deutschsprachigen Literatur in ihren Gattungen und in historischen und theoretischen Kontexten. Sie sind in der Lage, literarische Texte zu analysieren, zu interpretieren und reflektierend zu beurteilen.

Die Absolventinnen und Absolventen kennen in Grundzügen die Geschichte der deutschen Sprache und können sprachliche Äußerungen in ihren historischen, sozialen und theoretischen Kontexten analysieren, kritisch beurteilen und anwenden.

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Grundkenntnisse im Bereich Deutsch als Fremd- und Zweitsprache und sind auf elementarer Basis in der Lage, die deutsche Sprache aus spracherwerbstheoretischer und fremdsprachlicher Perspektive zu analysieren und kontrastiv zu betrachten.

Die Absolventinnen und Absolventen kennen und bewerten Aspekte des Literaturbetriebs (Buchmarkt, Literaturvermittlung) in ihren sozialen, ökonomischen

und medialen Kontexten und beherrschen den produktiven, praxisorientierten Umgang damit.

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, Sprache, Kommunikation und Texte vor dem Hintergrund kulturmigratorischer und genderspezifischer Prozesse zu verstehen und damit zur Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderung in einer sich wandelnden humanen und geschlechtergerechten Gesellschaft beitragen zu können.

- (2) Damit vermittelt das Bachelorstudium Germanistik berufsvorbildende Qualifikationen. Als mögliche Berufsfelder und Tätigkeitsbereiche kommen die folgenden in Betracht:
- o öffentliche und private Einrichtungen der Kulturpolitik und Kulturverwaltung
 - o Institutionen der Erwachsenenbildung und der betrieblichen Weiterbildung
 - o Einrichtungen des internationalen Kultur- und Bildungsaustausches
 - o Deutsch als Fremd- und Zweitsprache; interkulturelle Spracharbeit
 - o Verlagswesen und Buchhandel
 - o Bibliotheken und Archive
 - o Rhetorik und Präsentation, Kommunikationstheorie und -vermittlung
 - o Medienbereich
 - o Werbung, Marketing, PR
 - o freiberufliche Tätigkeiten

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen des UG betreffend die Zulassung zum Bachelorstudium. Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudium Germanistik sind Deutschkenntnisse auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (vgl. dazu § 63 Abs. 1 UG 2002 und § 63 Abs.10 UG 2002). Zu beachten ist die Bestimmung der Universitätsberechtigungsverordnung betreffend die Zusatzprüfung aus Latein.

Gemäß Universitätsberechtigungsverordnung § 4 (1) UBVO 1998 setzt das Bachelorstudium Germanistik den Nachweis der Kenntnis des Lateinischen voraus. Studierende, die diesen Nachweis zum Zeitpunkt der Zulassung nicht erbringen können, haben spätestens vor der Ablegung der Bachelorprüfung die Zusatzprüfung aus Latein abzulegen.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen dieses Bachelorstudiums wird der akademische Grad „Bachelor“ mit dem Zusatz „of Arts“ (abgekürzt: „BA“) verliehen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

Das Bachelorstudium der Germanistik umfasst insgesamt 180 ECTS-Anrechnungspunkte:

<i>Fach</i>	<i>Fachbezeichnung</i>	<i>Intendierte Lernergebnisse</i>	<i>ECTS- Anrechnungs- punkte</i>
§9 Pflichtfächer			124
	(1) Grundstudium	- grundlegende Inhalte der Germanistik kennen - methodisches und theoretisches Wissen wiedergeben können - Basiskompetenzen zur Reproduktion, Reorganisation und Reflexion wissenschaftlicher Inhalte anwenden können	14
	(2) Schlüsselqualifikationen	- Teilbereiche des Faches analytisch und kritisch anwenden können - notwendige philologische Arbeitstechniken beherrschen können	7
	(3) Neuere Deutsche Literatur	- Entwicklungen der neueren deutschsprachigen Literatur in ihren Gattungen und in ihren historischen und theoretischen Kontexten kennen - literarische Texte analysieren und interpretieren können	40
	(4) Ältere Deutsche Sprache und Literatur	- Entwicklungen der älteren deutschen Sprache und Literatur in ihren Gattungen und in ihren historischen und theoretischen Kontexten kennen - literarische Texte analysieren und interpretieren können	19

	(5) Sprachwissenschaft / Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache	<ul style="list-style-type: none"> - die Grundzüge der deutschen Sprache kennen - sprachliche Äußerungen in ihren Kontexten analysieren können - die deutsche Sprache kontrastiv aus erst- und fremdsprachlicher Perspektive betrachten können 	18
	(6) Angewandte Germanistik	<ul style="list-style-type: none"> - Aspekte des Literaturbetriebs (Buchmarkt, Literaturvermittlung) in ihren sozialen, ökonomischen und medialen Kontexten kennen 	15
	(7) Bachelorarbeit	<ul style="list-style-type: none"> - ein fachspezifisches Thema unter Bezugnahme auf vorhandene Forschungsliteratur reflexiv bearbeiten und schriftlich angemessen darstellen können - die Bachelorarbeit in einem angemessenen Zeitrahmen abschließen können 	11
§ 10 Gebundene Wahlfächer			44
	(1) Ein Gebundenes Wahlfach Germanistik gem. § 10 Abs. 1.1 - 1.6		36
	1.1 Neuere Deutsche Literatur	<ul style="list-style-type: none"> - Aspekte der neueren deutschsprachigen Literatur identifizieren und in ihren historischen und theoretischen Kontexten bestimmen können - literarische Texte analysieren, interpretieren und reflektieren können 	36
	1.2 Ältere Deutsche Sprache und Literatur	<ul style="list-style-type: none"> - Aspekte der älteren deutschen Sprache und Literatur identifizieren und in ihren historischen und 	36

		<p>theoretischen Kontexten bestimmen können</p> <ul style="list-style-type: none"> - literarische Texte analysieren, interpretieren und reflektieren können 	
	1.3 Sprachwissenschaft / Deutsch als Fremdsprache / Zweitsprache	<ul style="list-style-type: none"> - Aspekte der deutschen Sprache identifizieren und differenzieren können - sprachliche Äußerungen in ihren historischen, sozialen und theoretischen Kontexten erklären können - die deutsche Sprache aus spracherwerbstheoretischer und fremdsprachlicher Perspektive betrachten und analysieren können - grundlegende Kenntnisse der Sprachvermittlung umsetzen können 	36
	1.4 Angewandte Germanistik	<ul style="list-style-type: none"> - Teilbereiche des Literaturbetriebs (Buchmarkt, Literaturvermittlung) in ihren sozialen, ökonomischen und medialen Kontexten beurteilen können 	36
	1.5 Gender Studies und Germanistik	<ul style="list-style-type: none"> - die Grundbegriffe der Frauen- und Geschlechterforschung / Gender Studies kennen - theoretisches Wissen über Geschlechterverhältnisse sowie über die Entstehung und Veränderbarkeit von Geschlechterdifferenzen und -asymmetrien wiedergeben und analytisch anwenden können - die im gewählten Fach gemäß 1.1-1.4 angeführten intendierten Lernergebnisse erzielen 	36
	1.6 Erweiterungscurriculum und Germanistik	<ul style="list-style-type: none"> - die im gewählten Erweiterungscurriculum 	36

		angeführten intendierten Lernergebnisse erzielen - die im gewählten Fach gemäß 1.1-1.4 angeführten intendierten Lernergebnisse erzielen	
	(2) Ein Gebundenes Wahlfach Fachseminar		8
	2.1 Neuere Deutsche Literatur	- fachspezifische Forschungsinhalte reflektieren und diskutieren können - einschlägige wissenschaftliche Fragestellungen bearbeiten können	8
	2.2 Ältere Deutsche Sprache und Literatur	- fachspezifische Forschungsinhalte reflektieren und diskutieren können - einschlägige wissenschaftliche Fragestellungen bearbeiten können	8
	2.3 Sprachwissenschaft / Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache	- fachspezifische Forschungsinhalte reflektieren und diskutieren können - einschlägige wissenschaftliche Fragestellungen bearbeiten können	8
	2.4 Angewandte Germanistik	- fachspezifische Forschungsinhalte reflektieren und diskutieren können - einschlägige wissenschaftliche Fragestellungen bearbeiten können	8
§ 11 Freie Wahlfächer		- vertiefende, ergänzende und/oder kontrastive Wissensgebiete erschließen	12
Summe			180

§ 6 Studieneingangs- und Orientierungsphase („StEOP“)

Die Studieneingangs- und Orientierungsphase gemäß § 66 UG vermittelt der oder dem Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf und schafft eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung ihrer oder seiner Studienwahl. Die Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase finden im ersten Semester des Studiums statt und sind in § 9 ausgewiesen. Vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase dürfen gemäß Satzung B § 14 Abs. 7 weiterführende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 22 ECTS-Anrechnungspunkten absolviert werden.

§ 7 Auslandssemester/Mobilität

Es wird ausdrücklich empfohlen, im Rahmen der Partnerschaftsabkommen der Alpen-Adria-Universität ein Auslandssemester zu absolvieren.

§ 8 Lehrveranstaltungsarten

- (1) Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Sie vermitteln in zusammenhängender Form Grund- und Spezialwissen sowie methodische und theoretische Kenntnisse. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt; mittlerer Selbststudienanteil, 6 ECTS-Anrechnungspunkte.
- (2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Lehrveranstaltung oder - bei schriftlichen Arbeiten oder Projekten (Bachelorarbeiten, Seminararbeiten oder Arbeiten vergleichbaren Aufwands) - bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters. Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:
 - (a) Kurs (KS): In den Kursen bearbeiten Lehrende und Studierende gemeinsam konkrete Fragestellungen; Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, Anwesenheitspflicht; 2-4 ECTS-Anrechnungspunkte.
 - (b) Vorlesung mit Kurs (VC): Die Lehrveranstaltung setzt sich aus einem Vorlesungs- bzw. Kursteil zusammen, die didaktisch miteinander verknüpft sind und gemeinsam beurteilt werden; Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, Anwesenheitspflicht; mäßiger Selbststudienanteil, 2-4 ECTS-Anrechnungspunkte.
 - (c) Proseminar (PS): Proseminare sind Vorstufen des Seminars und dienen der Ausbildung bzw. Entwicklung des wissenschaftlichen Diskurses; es werden zentrale Probleme des Faches in Form von Referaten, Diskussionen und konkreter Analysearbeit behandelt; Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, Anwesenheitspflicht; mittlerer Selbststudienanteil, 6 ECTS-Anrechnungspunkte.

- (d) Seminar (SE): Seminare sind forschungs- bzw. theorieorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme dienen; Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, Anwesenheitspflicht; erheblicher Selbststudienanteil, 8 ECTS-Anrechnungspunkte.

§ 9 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer

Pflichtfächer sind die das Studium kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind. Es sind insgesamt 116 ECTS-Anrechnungspunkte aus den Pflichtfächern zu absolvieren.

Pflichtfächer	LV-Bezeichnung	LV-Art	ECTS-AP
(1) Pflichtfach Grundstudium			
	1.1 Grundkurs Literaturwissenschaft	VC	3
	1.2 Grundkurs Ältere Deutsche Sprache und Literatur	VC	3
	1.3 Grundkurs Sprachwissenschaft (StEOP)	VC	3
	1.4 Grundkurs Angewandte Germanistik	VC	3
	1.5 Wissenschaft, Medien und Gesellschaft (StEOP)	VC	2
		Summe:	14
(2) Pflichtfach Schlüsselqualifikationen			
	2.1 Wissenschaftliches Lesen und Schreiben	VC	2
	2.2 Rhetorik und Sprechtechnik	VC	2
	2.3 Wissenschaftliche Arbeitstechniken für Germanistinnen und Germanisten	VC	3
		Summe:	7
(3) Pflichtfach Neuere Deutsche Literatur			
	3.1 Textanalyse (StEOP)	VC	3
	3.2 Textinterpretation	VC	3
	3.3 Literaturgeschichte 2	VC	4
	3.4 Literaturgeschichte 3	VC	4
	3.5 Gegenwartsliteratur	VC	4

	3.6 VO aus Neuere Deutsche Literatur	VO	6
	3.7 PS aus Neuere Deutsche Literatur	PS	6
	3.8 Literaturtheorie	VC	4
	3.9 Weitere Lehrveranstaltung aus Neuere Deutsche Literatur	VO/PS	6
		Summe:	40
(4) Pflichtfach Ältere Deutsche Sprache und Literatur			
	4.1 VO aus Ältere Deutsche Sprache und Literatur	VO	6
	4.2 Literaturgeschichte 1	VC	4
	4.3 PS aus Ältere Deutsche Sprache und Literatur	PS	6
	4.4 Weitere Lehrveranstaltung aus Ältere Deutsche Sprache und Literatur	VC	3
		Summe:	19
(5) Pflichtfach Sprachwissenschaft / Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache			
	5.1 Grammatik der Gegenwartssprache	VC	3
	5.2 Sprache und Gesellschaft	VC	3
	5.3 Germanistische Linguistik	PS	6
	5.4 Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache (DaF/DaZ) Grundlagen 1	VC	3
	5.5 Weitere Lehrveranstaltung aus Sprachwissenschaft / Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache	VC	3
		Summe:	18
(6) Pflichtfach Angewandte Germanistik			
	6.1 Kommunikation und Medien	VC	3
	6.2 PS aus Angewandte Germanistik	PS	6

	6.3 Literaturkritik	VC	3
	6.4 Weitere Lehrveranstaltung aus Angewandte Germanistik	VC	3
		Summe:	15
(7) Bachelorarbeit			
	7. 1 Abschlussarbeit		8
	7.2 Betreuungslehrveranstaltung zur Abschlussarbeit	KS	3
		Summe:	11

§ 10 Gebundene Wahlfächer

Gebundene Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden zusätzlich zu den Pflichtfächern gemäß § 9 auswählen können. Der Umfang der Gebundenen Wahlfächer beträgt insgesamt 44 ECTS-Anrechnungspunkte, wobei aus § 10 Abs. 1 ein Wahlfachbereich mit 36 ECTS-Anrechnungspunkten zu wählen ist. Unter 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5.2, 1.6.2 ist jedenfalls ein Seminar mit 8 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren. Aus § 10 Abs. 2 ist ein Fachseminar mit 8 ECTS-Anrechnungspunkten aus einem anderen als in § 10 Abs. 1 gewählten Wahlfachbereich zu absolvieren.

§ 10 Gebundene Wahlfächer			44
(1) Gebundenes Wahlfach Germanistik			
1.1	Neuere Deutsche Literatur	VO, VC, PS, SE	36
1.2	Ältere Deutsche Sprache und Literatur und Sprachwissenschaft		
	1.2.1 Ältere Deutsche Sprache und Literatur	VO, VC, PS, SE	17
	1.2.2 Sprachwissenschaft	VO, VC, PS, SE	19
1.3	Sprachwissenschaft und Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache	VO, VC, PS, SE	36
1.4	Angewandte Germanistik	VO, VC, PS, SE	36
1.5	Gender Studies und Germanistik		

	1.5.1 Gender Studies	VO, VC, PS, SE	12
	1.5.2 Germanistik, nach Wahl aus § 10 (1) 1.1-1.4	VO, VC, PS, SE	24
1.6	Erweiterungscurriculum und Germanistik		
	1.6.1 Erweiterungscurriculum		24
	1.6.2 Germanistik, nach Wahl aus § 10 (1) 1.1-1.4	VC, SE	12
		Summe:	36
(2) Gebundenes Wahlfach Fachseminar			
2.1	Neuere Deutsche Literatur	SE	8
2.2	Ältere Deutsche Sprache und Literatur	SE	8
2.3	Sprachwissenschaft / Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache	SE	8
2.4	Angewandte Germanistik	SE	8
		Summe:	8

§ 11 Freie Wahlfächer

- (1) Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die Studierende frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten wählen können. Lehrveranstaltungen, die zur Erlangung der Studienberechtigung oder zur Erlangung der allgemeinen bzw. besonderen Universitätsreife absolviert wurden, sind davon ausgenommen. Es sind 12 ECTS-Anrechnungspunkte an freien Wahlfächern zu absolvieren.
- (2) Den Studierenden können die Freien Wahlfächer zur Gänze oder teilweise durch ein facheinschlägiges Praktikum (gem. Satzung B § 17) substituieren, wobei 6 ECTS-Anrechnungspunkte 150 Arbeitsstunden entsprechen. Über diesbezügliche Anträge entscheidet das zuständige studienrechtliche Organ.

§ 12 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

- (1) Für die im folgenden genannten Lehrveranstaltungen gilt die jeweilige maximale Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern:
Kurs (KS), Vorlesungskurs (VC), Proseminar (PS) und Seminar (SE): maximal 35 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- (2) Wenn bei diesen Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:

- a. Die Lehrveranstaltung ist für die/den Studierende(n) verpflichtend im Curriculum vorgeschrieben.
 - b. Die Summe der im betreffenden Studium positiv absolvierten Lehrveranstaltungen (Gesamt-ECTS-Anrechnungspunkte)
 - c. Das Datum (Priorität früheres Datum) der Erfüllung der Teilnahmevoraussetzung
 - d. Studierende, welche bereits einmal zurückgestellt wurden oder die Lehrveranstaltung wiederholen müssen
 - e. Die Note der Prüfung - bzw. der Notendurchschnitt der Prüfungen (gewichtet nach ECTS-Anrechnungspunkten) - über die Lehrveranstaltung(en) der Teilnahmevoraussetzung
 - f. Als letztes Reihungskriterium entscheidet das Los zwischen gleich gereihten Studierenden.
- (3) Studierende, für die solche Lehrveranstaltungen zur Erfüllung des Curriculums nicht notwendig sind, werden lediglich nach Maßgabe freier Plätze berücksichtigt; die Aufnahme in eine eigene Ersatzliste ist möglich. Es gelten sinngemäß die obigen Bestimmungen.
- (4) Für Lehrveranstaltungen anderer Studien, die nicht im Rahmen der Pflichtveranstaltungen besucht werden, gelten jene Regelungen, die in den einschlägigen Curricula vorgesehen sind.

§ 13 Lehrveranstaltungen mit besonderen Anmeldevoraussetzungen

Für den Besuch von Proseminaren (PS) ist die Absolvierung des facheinschlägigen Grundkurses sowie des Pflichtfachs Schlüsselqualifikationen § 9 Abs. 2 obligatorisch. Für den Besuch von Seminaren (SE) ist die Absolvierung eines facheinschlägigen Proseminars obligatorisch. Für den Besuch von DaF/DaZ Grundlagen 1 ist die Absolvierung des Grundkurses Sprachwissenschaft obligatorisch.

§ 14 Bachelorarbeit

- (1) Im Rahmen der in § 9 (7) angeführten Betreuungslehrveranstaltung ist eine Bachelorarbeit abzufassen. Eine Bachelorarbeit wird zusätzlich zur Lehrveranstaltung, in deren Rahmen sie verfasst wird, mit 8 ECTS-Anrechnungspunkten bewertet.
- (2) Im Bachelorstudium Germanistik ist in einem der Bereiche Neuere Deutsche Literatur, Ältere Deutsche Sprache und Literatur, Sprachwissenschaft, Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache bzw. Angewandte Germanistik eine Bachelorarbeit zu verfassen. Die Bachelorarbeit hat mindestens 8000 Wörter im Haupttext zu umfassen und soll den Nachweis erbringen, dass ein wissenschaftliches Thema selbstständig sowie methodisch und sprachlich korrekt behandelt werden kann.

§ 15 Prüfungsordnung

- (1) Die Pflichtfächer, die gebundenen Wahlfächer und die freien Wahlfächer werden durch Lehrveranstaltungsprüfungen abgelegt. Die Prüfungsmethode wird von der Leiterin / dem Leiter der LV vor Beginn des Semesters festgelegt.
- (2) Unter den Lehrveranstaltungen gem. § 10 (1) ist zumindest ein Seminar zu absolvieren.
- (3) Das Fachseminar gem. § 10 (2) ist aus einem Wahlfachbereich zu absolvieren, der nicht mit dem in §10 (1) gewählten Wahlfachbereich identisch ist.
- (4) Lehrveranstaltungen gem. § 8 (2) haben einen immanenten Prüfungscharakter; es besteht Anwesenheitspflicht; überdies wird von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die aktive Teilnahme an Diskussions- und Reflexionsprozessen erwartet.
- (5) Das Bachelorstudium Germanistik wird mit einer mündlichen kommissionellen Fachprüfung abgeschlossen. Die Anmeldung zu dieser Prüfung setzt die positive Absolvierung aller in diesem Curriculum vorgeschriebenen LV-Prüfungen sowie eine positive Benotung der Bachelorarbeit voraus. Die Liste der Prüfungsfächer umfasst: Neuere Deutsche Literatur, Ältere Deutsche Sprache und Literatur, Sprachwissenschaft, Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache, Angewandte Germanistik. Prüfungsgebiet ist das Prüfungsfach, dem die Bachelorarbeit entstammt. Der Prüfungssenat umfasst inklusive Vorsitz mindestens drei Personen.

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt mit 1. Oktober 2015 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/2016 ihr Bachelorstudium beginnen.
- (2) Die Änderungen des Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt vom 5. April 2017, 14. Stück, Nr. 98.1, treten mit 1. Oktober 2017 in Kraft.

§ 17 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die vor dem Wintersemester 2015 ihr Bachelorstudium begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach den bisher für sie geltenden Vorschriften in einem der vorgesehenen Studiendauer zuzüglich 1 Semester entsprechenden Zeitraum, d.h. bis längstens 30.04.2019, abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Curriculum unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Curriculum zu unterstellen.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2017/2018 ihr Bachelorstudium begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach den bisher für sie geltenden Vorschriften in einem der vorgesehenen Studiendauer zuzüglich 1 Semester entsprechenden Zeitraum, d.h. bis längstens 30.04.2021, abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem geänderten Curriculum unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem geänderten Curriculum zu unterstellen.

ANHANG Unverbindlich empfohlener Studienverlauf zu Orientierungs- und Planungszwecken

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
§ 9 (1) Pflichtfach Grundstudium	Grundkurs Literaturwissenschaft					
	Grundkurs Ältere Deutsche Sprache und Literatur					
	Grundkurs Sprachwissen- schaft (StEOP)					
	Grundkurs Angewandte Germanistik					
	Wissen- schaft, Medien, Gesellschaft (StEOP)					
§ 9 (2) Pflichtfach Schlüsselqualifikationen	Wiss. Lesen und Schreiben					
	Rhetorik und Sprechtechnik					
	Wiss. Arbeitstechniken					
§ 9 (3) Pflichtfach Neuere Deutsche Literatur	Textanalyse (StEOP)					
			Text- interpretation			
			Literatur- geschichte 2			
				Literatur- geschichte 3		
	Gegenwartsliteratur					
				VO Neuere Deutsche Literatur		
				PS Neuere Deutsche Literatur		
			Literatur- theorie			
§ 9 (4) Pflichtfach Ältere Deutsche Sprache und Literatur			VO Ältere Deutsche Sprache und Literatur			
		Literaturgeschichte 1				
			PS Ältere Deutsche Sprache und Literatur			

§ 9 (5) Pflichtfach Sprachwissenschaft / Deutsch als Fremdsprache / Zweitsprache			Grammatik der Gegenwarts- sprache			
		Sprache und Gesellschaft				
			PS Linguistik			
			DaF/DaZ Grundlagen 1			
§ 9 (6) Pflichtfach Angewandte Germanistik	Kommunikation und Medien					
				PS Angewandte Germanistik		
			Literatur- kritik			
§9 (3) - (6) Weitere Lehrveranstaltung nach Wahl in den Pflichtfächern		(WF § 9)	WF § 9	WF § 9	WF § 9	(WF § 9)
§ 10 (1) und (2) Gebundenes Wahlfach		Gebundenes Wahlfach § 10 (1) und § 10 (2)				
§ 13 Bachelorarbeit						Betreuungs- LV
§ 11 Freie Wahlfächer	Freies Wahlfach § 11					
SUMME ECTS-Anrechnungspunkte	30	30	30	30	30	30